

- b) Reisegepäck oder Expreßgut auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit während der Beförderung verlorengegangen ist, beschädigt oder eine sonstige Beeinträchtigung des Wertes erlitten hat;
- c) vom Verkehrskunden die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter oder andere Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden;
- d) Reisegepäck oder Expreßgut vom Verkehrskunden beim Ein- oder Ausladen beschädigt worden ist;
- e) lebende Tiere aus den mit ihrer Beförderung oder ihrem Verhalten verbundenen Gefahren oder auf Grund ihres Zustandes Schaden erleiden können.

Die Eisenbahn ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn sie ihr obliegende Pflichten verletzt hat.

§46

Verlust und Wiederauffinden von Reisegepäck und Expreßgut

(1) Der Verkehrskunde kann

- a) Reisegepäck, wenn es ihm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen;
- b) Expreßgut, wenn es ihm nicht innerhalb von 30 Kalendertagen

nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden ist, als verloren betrachten.

(2) Wird als verloren betrachtetes Reisegepäck oder Expreßgut wieder aufgefunden und hat der Verkehrskunde bereits Schadenersatz für Verlust erhalten, hat die Eisenbahn ihn unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkehrskunde kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach erfolgter Benachrichtigung verlangen, daß ihm das Reisegepäck oder Expreßgut auf dem im Beförderungsdokument angegebenen Versand- oder Bestimmungsbahnhof unentgeltlich ausgeliefert wird. Der geleistete Schadenersatz ist vom Verkehrskunden unter Abzug des ihm für die Überschreitung der Lieferfrist, eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung oder für teilweisen Verlust zustehenden Schadenersatzes an die Eisenbahn zurückzuzahlen.

(3) Trifft der Verkehrskunde innerhalb von 30 Kalendertagen keine Entscheidung oder verzichtet er auf seine Ansprüche, kann die Eisenbahn über das Reisegepäck oder Expreßgut verfügen. Der Verkehrskunde kann bereits bei Empfang des Schadenersatzes für verlorengegangenes Reisegepäck oder Expreßgut schriftlich auf die Benachrichtigung über das Wiederauffinden verzichten.

§47

Verantwortlichkeit der Verkehrskunden

(1) Der Verkehrskunde ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, der Tarife sowie abgeschlossener Verträge verantwortlich.

(2) Die Eisenbahn ist berechtigt, in Gegenwart des Verkehrskunden nachzuprüfen, ob die Bestimmungen für die Beförderung eingehalten wurden. Kann die Prüfung nicht gemeinsam mit dem Verkehrskunden erfolgen, ist ein unbeteiligter Dritter hinzuzuziehen.

(3) Wird ein Verstoß des Verkehrskunden gegen die Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck und Expreßgut festgestellt, sind der Eisenbahn die Aufwendungen für die Nachprüfung zu ersetzen. Außerdem wird vom Verkehrskunden Vertragsstrafe oder eine Gebühr gemäß § 48 erhoben.

(4) Der Verkehrskunde hat die sich aus den Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe ergebenden Pflichten zu beachten. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Eisenbahn, für die sich daraus ergebenden Nachteile nicht verantwortlich. Im Tarif wird festgelegt, ob und in wel-

chen Fällen für die Mitwirkung der Eisenbahn ein Entgelt erhoben wird/

§48

Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Verkehrskunden

(1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen für die Beförderung von Reisegepäck und Expreßgut sind Verkehrskunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe, Bürger zur Zahlung einer Gebühr (nachfolgend Vertragsstrafe genannt) verpflichtet. Sie wird berechnet, wenn

- a) von der Beförderung ausgeschlossenes oder bedingt zur Beförderung zugelassenes Reisegepäck oder Expreßgut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgeliefert wurde;
- b) die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter oder andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten wurden;
- c) Reisegepäck oder Expreßgut aufgeliefert wurde, das nicht gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung verpackt worden ist und dadurch Ordnung und Sicherheit gefährdet wurden;
- d) Reisegepäck oder Expreßgut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung sowie unter unzutreffender oder unvollständiger Absenderangabe oder mit einer zu niedrigen Angabe der Masse aufgeliefert wurde und dies zu einer Verkürzung des Beförderungsentgelts führte.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betreffenden Stückes 10 M, höchstens werden 300 M erhoben;
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d das Doppelte des Differenzbetrages zwischen dem erhobenen und dem tarifmäßigen Beförderungsentgelt, mindestens werden 5 M erhoben; das gilt nicht für Differenzbeträge unter 2 M.

(3) Wenn bei einer Sendung gleichzeitig mehrere Verstöße vorliegen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet.

(4) Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung nachträglich behoben wird.

(5) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf ein imabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung der Eisenbahn zurückzuführen ist.

(6) Vertragsstrafen sind innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung zu zahlen.

(7) Gegen Vertragsstrafen kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und alle gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(8) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Pflichtverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gelten die Vertragsstrafen als anerkannt.

(9) Vertragsstrafen gelten nicht als anerkannt, wenn die behauptete Pflichtverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Vertragsstrafen gelten hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

(10) Der Verkehrskunde hat der Eisenbahn den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen.